

## **Richtlinien über die Gewährung von besonderen Investitionszuschüssen an die örtlichen Vereine zur Förderung des Sports, der Kultur oder von anderen gemeinnützigen Zwecken und bei Vereinsjubiläen in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2013**

### **1. Einführung**

Bei der Ausschüttung von Zuschüssen der Stadt Velen an die örtlichen Vereine ist zwischen den Zuschüssen für die laufende Vereinstätigkeit und den Zuschüssen für besondere Investitionsmaßnahmen zu unterscheiden.

Zur Unterstützung der laufenden Tätigkeit der örtlichen Vereine gewährt die Stadt Velen verschiedene Arten von Zuschüssen, bei denen wiederum zwischen dem Sportbereich und den übrigen Bereichen zu unterscheiden ist.

Im Sportbereich werden die Zuschüsse in der zuvor im Haushaltsplan festgelegten Höhe ganz überwiegend an den Stadtsportverband ausgezahlt. Dieser beschließt dann eigenständig über die Weiterverteilung an die Vereine, wobei zwischen den allgemeinen Zuschüssen für die laufende Vereinstätigkeit sowie den Zuschüssen für Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen unterschieden wird.

Außerhalb des Sportbereichs werden die Zuschüsse im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze auf Antrag an die einzelnen Vereine ausgeschüttet, wobei bei der Bemessung der Anteil der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Verein besonders berücksichtigt wird.

Die vorgenannten Zuschussverfahren werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Diese Richtlinien regeln vielmehr unter Nr. 2 lediglich das Vorgehen in Bezug auf solche Zuschussanträge, die die örtlichen Vereine zur finanziellen Unterstützung von besonderen Investitionsmaßnahmen oder zur Anschaffung besonderer und langlebiger Ausstattungsgegenstände stellen.

Ergänzend findet sich unter Nr. 3 eine Regelung zur Gewährung von Zuschüssen bei Vereinsjubiläen.

### **2. Verfahrensbestimmungen bei Investitionszuschüssen**

- a. Der Rat legt im Rahmen seines Beschlusses über den jeweiligen Haushaltsplan eine Höchstgrenze fest, die den äußersten Rahmen für die Berücksichtigung von Anträgen der Vereine für besondere Investitionsmaßnahmen bildet. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch wird allein aufgrund des Haushaltsplans weder für den Antragssteller noch für Dritte begründet.
- b. Zuschüsse werden nur an solche Vereine gewährt, die im Vereinsregister eingetragen sind, ihren Sitz in der Stadt Velen Ramsdorf haben und deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Stadt sind.
- c. Bei Sportvereinen ist eine Förderung nur möglich, wenn der Verein mindestens Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbunds erhebt.

- d. Die Vereine müssen spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres ihre Bedarfe anmelden, sofern sie im laufenden Jahr eine gemeindliche Förderung erhalten wollen. Sofern aufgrund der am 15. Februar vorliegenden Anträge der bereitgestellte Haushaltsansatz durch die bewilligten Fördermittel nicht ausgeschöpft wird, können nochmals Anträge bis zum 15. August des jeweiligen Jahres gestellt werden.
- e. Hinsichtlich der Stellung der Zuschussanträge gelten folgende Vorgaben:
- Der Antrag ist an die Stadtverwaltung zu richten. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich vom Vorstand des Vereins unterzeichnet sein. Unterabteilungen der Vereine können keine Anträge stellen.
  - Bei einer Investitionssumme von mehr als 2.500,-- € sind mindestens zwei und von mehr als 10.000,-- € mindestens drei Angebote vorzulegen.
  - Der Antrag muss erkennen lassen, dass es sich um außergewöhnliche Investitionen bzw. Anschaffungen handelt, die über die üblicherweise anfallenden, jährlichen Bedarfe deutlich hinausgehen.
  - Sofern die vorgelegten Angebote auch Arbeitslöhne enthalten, ist besonders zu begründen, warum die Tätigkeit nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann.
  - In dem Antrag ist darzulegen, in welcher Weise die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme gesichert werden soll. Dieses umfasst auch etwaige Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Finanzierungskosten etc.).
- f. Die Gewährung von Zuschüssen der Stadt setzt voraus, dass zuvor alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.
- g. Sofern Anträge von Sportvereinen gestellt werden, werden diese vor einer Entscheidung durch die Stadt an den Stadtsportverband zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen darüber enthalten, ob ggf. andere Fördermöglichkeiten bestehen und ob der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbunds erhebt.
- h. Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss entscheidet gemäß Nr. 4.2.1 der Zuständigkeitsordnung möglichst bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres über die Verteilung der Zuschüsse. Grundsätzlich sollen pro Vorhaben höchstens bis zu einem Drittel der anfallenden Gesamtkosten bezuschusst werden. Im Falle der Möglichkeit erneuter Antragsstellung bis zum 15. August des Jahres wird über diese Anträge durch den Ausschuss möglichst bis zum 30. November des Jahres entschieden.
- i. Die Zuschussvergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass die entsprechende Anlage zukünftig kostenfrei von den Schulen der Stadt Velen genutzt werden kann.

- j. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag ist möglichst zeitnah mit der jeweiligen Maßnahme zu beginnen. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob der gewährte Zuschuss in einer Summe oder in Abschlägen nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird.
- k. Nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Anschaffung des Ausstattungsgegenstandes ist durch den Empfänger des Zuschusses gegenüber der Stadt ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Auf Verlangen der Stadtverwaltung sind auch die Originalbelege vorzulegen.
- l. Sofern der Zuschuss nicht für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet worden ist, hat die Stadtverwaltung den Zuschuss zurückzufordern.

### 3. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Bei runden Vereinsjubiläen können, sofern eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt werden:

|                    |          |
|--------------------|----------|
| 25 Jahre           | 100,-- € |
| 50 Jahre           | 150,-- € |
| 75 Jahre           | 200,-- € |
| 100 und mehr Jahre | 250,-- € |

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft. Die 1. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinien nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 12. Juli 2013

STADT VELEN

Dr. Schulze Pellengahr  
Bürgermeister